CAMION TRANSPORT

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

CAMION TRANSPORT AG
Hauptsitz
Hubstrasse 103, 9500 Wil

Telefon 071 929 24 24
Telefax 071 929 24 27
www.camiontransport.ch

Januar 2011

Standardleistungen Transport

1. CAMION TRANSPORT AG (CT) Stückgutservice

CT stellt Sendungen flächendeckend in der ganzen Schweiz und dem FL in der Regel innert 24 Stunden (Rand- u. Berggebiete innert 48 Stunden) zu. Die Standardleistung Haus-zu-Haus-Service beinhaltet die Abholung, Beförderung, Laufüberwachung und die Auslieferung an den Empfänger.

2. Transportgüter

CT transportiert grundsätzlich Waren jeder Grösse und jeder Art, solange die Güter in gedeckte Camions verladen werden können. Der Absender ist dafür verantwortlich, dass die Güter frachttüchtig und transportgerecht verpackt werden, so dass sie gegen allfällige Beschädigungen ausreichend geschützt sind und andere Güter nicht beschädigen.
Gefahrengut muss gemäss den Vorschriften von ADR/SDR verpackt, gekennzeichnet und mit den erforderlichen Begleitpapieren versehen sein.
Folgende Sendungen erfordern eine besondere Vereinbarung und müssen bei der Auftragserteilung speziell erwähnt werden:
- Einzelstücke, die ein max. Bruttogewicht von 1‘500 kg überschreiten
- Stücklängen, die mehr als 3 m betragen
- Leicht verderbliche Güter

3. Transportauftrag

Zur Beförderung benötigen wir die Abholadresse, Warenbezeichnung, Anzahl der Gutstücke, Bruttogewicht und Abmessungen der Sendungen sowie die Lieferadresse. Die Gutstücke sind mit der Absender- und Empfängeradresse versehen, Gefahrengüter sind gemäss den gesetzlichen Vorschriften zu deklarieren.
Für die Transportabwicklung ist ein Lieferschein im Doppel erforderlich, der folgende Mindestangaben enthält:
- Eine vollständige Absender- und Empfängeradresse
- Warenart, Stückzahl, Verpackung, Bruttogewicht und Abmessungen
- Besondere Liefervorschriften (Termine, Inkasso, Öffnungszeiten)

Wir bieten Ihnen die Möglichkeit eines elektronischen Datenaustausches.

4. Preisberechnung

4.1 Tarif-Arten

a) GU-Tarif: Kalkulationsgrundlage der ASTAG
Massgebend für die Preisermittlung ist die Transportdistanz (Absender-Empfänger) und das frachtpflichtige Gewicht.
b) CDS-Tarif: Tarif mit 10 Preiszonen
Massgebend für die Preisermittlung ist die Preiszone (ermittelt aus Absender- und Empfänger-PLZ) und das frachtpflichtige Gewicht.

4.2 Frachtpflichtiges Gewicht

Es gilt das Bruttogewicht (inkl. Paletten / Verpackung). Übersteigt das Volumengewicht jedoch das Bruttogewicht, gilt das Volumengewicht als frachtpflichtiges Gewicht.

4.2.1 Volumen

StapelbareVolumengüter:	pro m^3	mind.	250 kg	Taxgewicht
Übrige Volumengüter:	pro m^2	mind.	500 kg	Taxgewicht
Lademeter (LM)	pro LM	mind.	1‘000 kg	Taxgewicht

4.2.2 Palettierung

Paletten (max. Grundfläche 1.2 x 0.8 m / ohne Überhang)
bis max. 60 cm Gesamthöhe: mind. 125 kg Taxgewicht
bis max. 100 cm Gesamthöhe: mind. 250 kg Taxgewicht
ab 101 cm Gesamthöhe: mind. 400 kg Taxgewicht

4.3 Tarif-Zuschläge

4.3.1 Gefährliche Güter, ADR-/SDR-Sendungen

Der ADR-Zuschlag beträgt 10 % auf den Brutto-Frachtbetrag (min. CHF 20.-, max. CHF 50.- pro Sendung).
Allfällige Bewilligungen werden separat verrechnet.
Bei Transporten von Gütern der Klasse 1, welche Ex-geschützte Fahrzeuge bedingen, beträgt der Zuschlag 20 % (CHF 50.-, max. CHF 130.-).

4.3.2 Güter ab 3 m Länge

Der Längenzuschlag beträgt 25 % auf den Brutto-Frachtbetrag (maximal CHF 50.- pro Sendung).

5. Ladehilfsmittel

5.1 Allgemein

Im allgemeinen Verkehr mit Ladehilfsmitteln mit den Versendern resp. Empfängern dürfen nur intakte, transportfähige Ladehilfsmittel verwendet werden, welche einen rationellen Transport und Umschlag erlauben (zum Beispiel EURO/SBB-Paletten gemäss EPAL-Norm oder gleichwertige Ladehilfsmittel).

5.2 Rücktransport Ladehilfsmittel

Die leeren Normtauschgeräte werden zu den folgenden Ansätzen transportiert:

- EUR-Palette:	CHF 2.- pro Stück
- Rahmen:	CHF 6.- pro Stück
- Deckel:	CHF 1.- pro Stück
	Mindestens CHF 20.- pro Auftrag

5.2.1 Leere Gitterboxen

1 – 3 Stück	CHF 30.- pro Stück
4 – 5 Stück	CHF 24.- pro Stück
6 und mehr	CHF 20.- pro Stück

5.3 Tauschgeräte (Zug-um-Zug)

Der Auftraggeber muss auf dem Abholauftrag und Lieferschein gut ersichtlich vermerken, wenn Ladehilfsmittel (nur EPAL-Normgeräte wie EUR-Paletten, Rahmen, Deckel) getauscht werden müssen.
Können die Tauschgeräte beim Empfänger nicht Zug-um-Zug getauscht werden, ist der Transporteur berechtigt, die Tauschgeräte-Guthaben beim Auftraggeber einzufordern.

5.3.1 Dienstleistungsgebühr

a) Beim Auftrag mit Zug-um-Zug-Tausch wird eine Dienstleistungsgebühr auf der Nettofracht erhoben und auf der Transportabrechnung ausgewiesen:

   2 % für tauschfähige Paletten gemäss EPAL

   4 % bei Einsatz von Rahmen und Deckel sowie Paletten im grenzüberschreitenden Verkehr

   4 % wenn weisse Tauschgeräte angeliefert werden müssen

b) Anstelle eines Prozentzuschlages kann ein fixer Kostensatz pro Ladehilfsmittel-Typ vereinbart werden.

   pro Umlauf: CHF 1.- pro Palette
   CHF 2.- pro Rahmen
   CHF 1.- pro Deckel

   Im grenzüberschreitenden Verkehr und bei weissen Tauschgeräten wird die doppelte Gebühr verrechnet.

6. Rechnungsstellung / Zahlungsbedingungen

Die Verrechnung unserer Dienstleistungen erfolgt zweimal monatlich in Schweizer Franken. Die Mehrwertsteuer wird zusätzlich verrechnet und separat ausgewiesen. Zahlbar innert 30 Tagen rein netto. Allfällige Skontoabzüge werden nachbelastet.

6.1 Treibstoffzuschlag

Treibstoffpreisschwankungen werden in Form eines separaten Treibstoffzuschlags auf den Transporttarif separat verrechnet und ausgewiesen. Der Treibstoffzuschlag basiert auf der aktuellen Dieselpreisstatistik.
Weitere Informationen finden Sie unter www.camiontransport.ch

6.2 Administrativaufwand

Bei Rechnungsbeträgen unter CHF 100.- wird zusätzlich ein Administrativaufwand von CHF 20.- erhoben.

6.3 Liefernachweise

Pro angefordertem Liefernachweis werden CHF 10.- verrechnet.

Zusatzleistungen Transport

1. Verbringen der Ware in Stockwerke, Keller usw.

Zuschlag für Verbringen der Ware in ein Stockwerk, einen Keller usw.: CHF 10.- pro 100 kg (mind. CHF 10.- pro Sendung)

2. Terminlieferungen

Zeitliche Einschränkungen bei der Auslieferung/Abholung müssen mit der Disposition von CT vorgängig abgesprochen werden.

Sie werden wie folgt verrechnet:

Liefertermin bis 08.00 Uhr	Zuschlag CHF 80.-
Liefertermin bis 10.00 Uhr	Zuschlag CHF 50.-
Abholung / Auslieferung auf die Std.	Zuschlag CHF 50.-
Abholung nach 16:30 Uhr	Zuschlag CHF 80.-

3. Nachnahme-Lieferungen / Inkasso

Die Inkassoprovision beträgt 2 % des Inkassobetrages, jedoch mindestens CHF 30.- pro Sendung.
Der Inkassoauftrag umfasst folgende Punkte:

- schriftliche Erteilung durch den Auftraggeber
- gut ersichtlicher, eindeutiger Vermerk auf dem Lieferschein
- pro Empfänger nur ein Inkasso-Totalbetrag und in Schweizer Franken ausgewiesen
- schriftlicher Vermerk des Auftraggebers, wenn Bar- oder Verrechnungschecks in Schweizer Franken akzeptiert werden

4. Avisierungen

Avisierungen (Telefon, Telefax, Post, E-Mail) werden mit CHF 5.- pro Avis verrechnet, sofern vom Auftraggeber verlangt. Bei Zustellungen an Privathaushalte erfolgt die Avisierung automatisch gegen Verrechnung.

5. Messen

Die Zusatzaufwände werden nach Aufwand und/oder gemäss dem örtlichen Messetarif verrechnet.

6. Luftfrachtsendungen

Die Zusatzaufwendungen bei den Luftfracht-Aufträgen infolge neuer Sicherheitsvorschriften bei der Beförderung von Luftfrachtsendungen werden mit einem Zuschlag von CHF 20.- pro Export-Sendung verrechnet.

7. Stellen von Hilfspersonal

Stellen von zusätzlichem Hilfspersonal: CHF 68.- pro Mann-Stunde.
Jede angefangene halbe Stunde wird als halbe Stunde verrechnet.

8. Wägen / Etikettieren

Waaggebühr	CHF 4.- pro Sendung
Etikettieren	CHF 1.- pro Sendung

9. Verpackungsmaterial

Das Entsorgen von Verpackungsmaterial wird nach Aufwand verrechnet.

10. Leerfahrten / Zweitzustellungen / Wartezeiten

10.1 Leerfahrten
Leerfahrten bei Abholaufträgen aufgrund falscher Angaben werden mit einem Pauschalbetrag von CHF 50.- verrechnet.

10.2 Zweitzustellungen
Kann eine Sendung, aus Gründen für die CT nicht verantwortlich ist, bei der ersten Zustellung nicht ausgeliefert werden, wird jede weitere Zustellung verrechnet.

10.3 Wartezeiten
Wird die Auf- bzw. Abladezeit überschritten, wird ein Zuschlag zu den Frachtkosten von CHF 90.- pro Stunde verrechnet. (Auf- und Abladezeit sind in den Frachtkosten mit max. 5 Minuten pro 1'000 kg kalkuliert.)

11. Gebühren

Gebühren und sonstige Auslagen wie Anschlussfrachten für Bergbahnen und Sonderbewilligungen sind nicht inbegriffen und werden dem Auftraggeber weiterbelastet.

12. Haftung / Versicherung

Unsere Frachtführerhaftung ist mit maximal CHF 15.- pro kg brutto des beschädigten Transportgutes beschränkt. Eine Zusatzversicherung kann auf Wunsch abgeschlossen werden. Diese beträgt 0.2 % des Warenwerts, mindestens CHF 30.- pro Sendung.

Änderungen der Geschäftsbedingungen bleiben ausdrücklich vorbehalten.

Im Übrigen gelten die allgemeinen Frachtführer Haftungsbestimmungen. Bitte beachten Sie dazu die Rückseite.

Weitere Dienstleistungen von CAMION TRANSPORT AG

Lagerung, Kommissionierung, Konfektionierung, Preisauszeichnung, Nachtexpress, Wintro

Im Bereich Logistik arbeiten wir nach den allgemeinen Bedingungen von SPEDLOGSWISS Lager (Verband schweizerischer Speditions- und Logistikunternehmen)

Kundendienst

Für weitere Informationen und Auskünfte stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.
Auf Wunsch vereinbaren wir gerne einen Termin für eine persönliche Beratung.

CAMION TRANSPORT

Frachtführer-Haftungsbedingungen für Transporte innerhalb der Schweiz

1. Pflichten des Auftraggebers bzw. des Absenders
Der Auftraggeber bzw. Absender ist verpflichtet die in den Punkten 2 und 3 der AGB geforderten Angaben respektive Verpackungsanforderungen zu erfüllen. Die aus Unterlassung oder Ungenauigkeit solcher Angaben entstehenden Nachteile und Schäden gehen zu Lasten des Auftraggebers bzw. Versenders.

2. Haftung des Frachtführers
Der Frachtführer haftet für gänzlichen oder teilweisen Verlust und für die Beschädigung des Gutes, sofern der Verlust oder die Beschädigung zwischen dem Zeitpunkt der Übernahme und demjenigen der Ablieferung eingetreten ist. Der Frachtführer haftet auch für seine eingesetzten Hilfspersonen. Hat der Frachtführer aufgrund der vorliegenden Bedingungen für Beschädigung und/oder gänzlichen oder teilweisen Verlust des Gutes Schadenersatz zu leisten, so wird die Entschädigung nach dem Wert des Gutes am Ort und zur Zeit der Übernahme zur Beförderung berechnet. **Die Haftung beträgt maximal CHF 15.- pro kg effektives Frachtgewicht der beschädigten oder in Verlust geratenen Ware;** maximal CHF 40'000.- gesamthaft pro Ereignis. Jede Haftung für weitere Ansprüche und Schäden, insbesondere Ansprüche auf Ersatz von mittelbaren, indirekten Folgeschäden, entgangenem Gewinn oder Betriebsausfall ist ausdrücklich ausgeschlossen.

3. Überschreitung der Lieferfrist
Schäden aus Verspätung in der Ablieferung sind vom Frachtführer nur zu vergüten, wenn die Haftung dafür schriftlich vereinbart wurde. Der Frachtführer haftet, soweit ein Verspätungsschaden nachgewiesen ist, nur bis zur Höhe des für den entsprechenden Transport vereinbarten Frachtpreises.

4. Einschränkungen der Haftung des Frachtführers
Der Frachtführer ist von seiner Haftung befreit, wenn der Verlust, die Beschädigung des Gutes oder die Überschreitung der Lieferfrist durch ein Verschulden des Verfügungsberechtigten, durch eine nicht vom Frachtführer verschuldete Weisung des Verfügungsberechtigten, durch besondere Mängel des Gutes bzw. der Verpackung oder durch Umstände verursacht worden ist, die der Frachtführer nicht vermeiden und deren Folgen er nicht abwenden konnte, wie:

- Höhere Gewalt (Lawinen, Naturkatastrophen etc.)
- Bruch der Ware in sich selbst
- Rost, innerer Verderb, Austrocknen, Auslaufen,
- normaler Schwund, Einwirkung von Ungeziefer oder Nagetieren
- böswillige Beschädigung durch Dritte

Der Frachtführer übernimmt keine Haftung für den Transport folgender Güter:
- Wertpapiere
- Edelmetalle
- Geldstücke und Banknoten
- Uhren, Bijouteriewaren, Schmuckwaren, echte Perlen, Edelsteine und andere Juwelen
- Kunstgegenstände und Gegenstände mit Liebhaberwert
- Lebende Tiere
- Güter in ungenügender Verpackung oder unzugänglicher Bezeichnung oder Nummerierung der Frachtstücke

5. Schäden aus reinen Umschlagstätigkeiten
Erfüllt der Frachtführer in der Funktion als Lagerhalter reine Umschlagstätigkeiten, haftet er nur dann für Verspätungen, Falschablad und –auflad, Leerfracht, Standgelder aller Art, Verlust einer Buchung, Umpackung, etc., wenn Haftung dafür schriftlich vereinbart wurde. Ist die Haftung für Schäden aus reiner Umschlagstätigkeit schriftlich vereinbart worden, haftet der Frachtführer höchstens bis zur Höhe des entstandenen Schadens maximal bis CHF 2'500.00 pro Ereignis (= einheitliche Schadenursache, auch bei mehreren Sendungen pro Auftrag). Bei Verlust oder Beschädigung des Transportgutes richtet sich die Schadenersatzpflicht nach den übrigen Bestimmungen FFHB.

6. Annahme der Güter durch den Empfänger – Prüfungspflicht/Rügepflicht – Reklamationen
Durch vorbehaltslose Annahme des Gutes durch den Empfänger oder dessen Vertreter oder amtliche Stellen erlöschen alle Ansprüche gegen den Frachtführer.
Vorbehalte sind schriftlich und unter genauer Angaben der Art und des Umfanges des Schadens geltend zu machen, und zwar bei äusserlich erkennbaren Schäden zugleich mit der Annahme der Güter und bei äusserlich nicht erkennbaren Schäden sofort nach deren Entdeckung, spätestens jedoch binnen 8 (acht) Tagen seit der Ablieferung; den Tag der Ablieferung mitgerechnet. Allgemeine sowie verspätete Vorbehalte werden nicht anerkannt. Bei der Geltendmachung von Vorbehalten erst nach der Annahme der Güter hat der Empfänger zudem nachzuweisen, dass der Mangel in der Zeit zwischen der Übernahme der Güter zum Transport und der Ablieferung entstanden ist. Die Weigerung der Zahlung der Frachtkosten gilt nicht als Vorbehalt und ist ohne Wirkung auf das Erlöschen der Ersatzansprüche.

7. Verjährung
Die Verjährung aller Haftungsansprüche und Ersatzklagen richtet sich nach Art. 452 und 454 des Schweizerischen Obligationenrechts.

8. Verrechnung
Eine Verrechnung allfälliger Schadensersatzansprüche mit dem Frachtentgelt ist nicht zulässig.

9. Zwischenfrachtführer
Der Frachtführer ist berechtigt, den Frachtauftrag ganz oder teilweise durch einen Zwischenfrachtführer ausführen zu lassen. Er kann auch den Schienenweg wählen und haftet in diesen Fällen gegenüber dem Auftraggeber in gleicher Weise, wie wenn er den Auftrag selbst ausgeführt hätte.

10. Grenzüberschreitender Verkehr
Für Transporte im grenzüberschreitenden Verkehr gelten die vorliegenden Haftungsbestimmungen, sofern das CMR bzw. die CIM nicht zwingend etwas anderes vorschreiben.

11. Gerichtsstand
Gerichtsstand für die Beurteilung von Streitigkeiten aus dem Frachtvertrag ist Wil/SG.